



Die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionern und zur Verhütung von Straftaten „Weisser Ring“ hat in der Generalversammlung vom
8. April 2005
folgendes

F O R D E R U N G S P R O G R A M M

im Interesse der Verbesserung der Situation der Opfer strafbarer Handlungen
in Österreich beschlossen:

A. Erweiterung des Verbrechensopfergesetzes

1. Erweiterung des **Kreises der Anspruchsberechtigten**:
 - a) Ausdehnung auch auf ausländische Staatsbürger oder staatenlose Personen, die in **Österreich ihren ständigen Aufenthalt haben und hier Verbrechensopfer** geworden sind.
 - b) Ausdehnung auf **alle Opfer**, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat **Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt** oder in ihrer **sexuellen Integrität beeinträchtigt** worden sein könnten, auch wenn sie keine erhebliche Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben.
2. Übernahme der **Psychotherapiekosten** ab dem Zeitpunkt der erlittenen **Straftat**
3. Erweiterung der Heilfürsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen, insbesondere aus dem Bereich der **orthopädischen Versorgung** (Brillen, Zahnprothesen, Kontaktlinsen, etc)
4. Gewährung eines **Schmerzensgeldvorschusses**

B. Koordination der Kompetenzen für den Opferschutz

Derzeit sind mit der Vollziehung der (ohnein sehr wenigen) Normen, die sich mit Opferschutz befassen, **vier Bundesministerien** (Inneres, Justiz, Soziales, Finanzen) und **neun Landesregierungen** befasst. Wenn es schon im Rahmen des Konvents nicht gelingt, eine Sammelzuständigkeit für Opferfragen zu erreichen, müsste wenigstens eine bessere Koordination erreichbar sein.

C. Opferbezogene Maßnahmen im materiellen Strafrecht

Entsprechend den Vorschlägen des Entwurfes eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts der Bundesrepublik Deutschland wäre Folgendes auch in Österreich vorzusehen:

1. Sicherung eines **Vorranges von Wiedergutmachungsansprüchen des Opfers** gegenüber der Vollstreckung von Geldstrafen durch Erweiterung der Frist für den Zahlungsaufschub des § 409a Abs 3 StPO.
2. **Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe** durch gemeinnützige Arbeit, wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährden würde, verbunden mit dem Nachweis der Wiedergutmachung.
3. **Ersetzung der Ersatzfreiheitsstrafe** bei Geldstrafen **durch gemeinnützige Arbeit**, sofern der Verurteilte den Schaden wieder gutmacht.
4. Verpflichtung der Gerichte, einen **Teilbetrag der gezahlten Geldstrafe** Organisationen der **Opferhilfe zuzuweisen** (der deutsche Entwurf sieht in einem § 40a vor, dass ein Zwanzigstel der Geldstrafe einer Opferorganisation zugute kommen muss)
5. Zwingende **Weisung zur Schadensgutmachung** bei Gewährung einer bedingten oder teilbedingten Strafnachsicht, wobei diese Weisung nur in bestimmten Ausnahmefällen entfallen kann. (Eine solche Weisung ist etwa bereits im § 8 des Entwurfes des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes vorgesehen).

D. Erweiterte Opferrechte im Strafprozess

1. Ausbau des § 373a StPO zu einem effektiven **Verbrechensopferorschussgesetz**
2. Erweiterung der über Antrag zwingend vorzunehmenden, **schonenden** abgesonderten kontradiktorischen **Einvernahme** nach den §§ 162a, 250 StPOalt (§ 165 StPOneu) zumindest auf **alle Opfer**, die durch eine Vorsatztat **Gewalt** oder **gefährlicher Drohung** ausgesetzt worden sein könnten.
3. Nichtigkeitsbeschwerde gemäß § 281 Abs 1 Z 4 StPO für alle Opfer, deren Anträge rechtswidriger Weise abgewiesen wurden.
4. Sicherstellung, dass zu den, im Falle einer Verurteilung vom Verurteilten, zu ersetzenden Kosten gemäß § 381 Abs 1 Z 8 auch die Kosten der Vertreter und Vertrauenspersonen der Opfer gehören.

E. Zivil- und Exekutionsverfahren

1. Einführung einer schonenden, abgesonderten Einvernahme traumatisierter Verbrechensopfer auch im Zivilprozess.
2. Verbrechensopfer, die im Strafprozess auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurden, sollten bei der Geltendmachung ihrer Schadenersatzansprüche im Zivilrechtsweg in jedem Fall, unabhängig von Einkommen und Vermögen – ähnlich einer staatlichen Rechtsschutzversicherung – Verfahrenshilfe erhalten. In der Praxis zeigt sich, dass viele Verbrechensopfer, deren Einkommens- und Vermögenslage knapp über der Grenze der

Verfahrenshilfe liegt, nicht im Stande sind, die teuren Gerichtsgebühren, insbesondere Sachverständigengebühren aus Eigenem zu tragen.

3. Wiedergutmachungsforderungen von Verbrechenopfern sollte ein Exekutionsvorrang ähnlich den Unterhaltsansprüchen gemäß § 291 b EO, eingeräumt werden. Derzeit ist die Republik mit ihren Forderungen aus Geldstrafen, Pauschalkosten etc. defacto in der Exekution bevorzugt, weil das Opfer, das auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde, längere Zeit braucht, um zu einem exekutierbaren Titel zu kommen. Es wäre daher vorzusorgen, dass die von der Republik bis zur Exekutionsführung des Opfers einbringlich gemachten Beträge, dem Opfer sofort nach rechtskräftigem Zivilurteil zukommen sollen.